

# **PROMOS**

Merkblatt 2016

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	Antragstellung durch die Hochschule	S. 2
<b>B.</b>	Zuwendungsvertrag	S. 2
<b>C.</b>	Förderbeginn / Mittelanforderung, -auszahlung und -rückzahlung	S. 2
<b>D.</b>	Verwendungsnachweis	S. 3
<b>E.</b>	Öffentlichkeitsarbeit	S. 3
<b>F.</b>	Regelungen zur Stipendienvergabe	S. 4
I.	Bewerbungsvoraussetzungen für Studierende	S. 4
II.	Fördermöglichkeiten	S. 4
III.	Förderleistungen	S. 5
IV.	Betreuungsmittel	S. 6
V.	DAAD-Gruppenversicherung	S. 6
VI.	Kombinations- und Anrechnungsregelungen	S. 6
1.	PROMOS und PROMOS	S. 6
2.	Erasmus+ und PROMOS	S. 7
3.	BAföG-Leistungen und PROMOS	S. 7
4.	DAAD-Individualstipendien und PROMOS	S. 7
5.	Deutschlandstipendium und PROMOS	S. 7
6.	Andere Stipendienleistungen	S. 7
7.	Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS	S. 7
VII.	Auswahlverfahren	S. 7
VIII.	Stipendienzusage, Annahmeerklärung und Stipendienurkunde	S. 8
IX.	Kündigung des Stipendienvertrages durch die Hochschule und Rückzahlungspflichten	S. 8
X.	Informationsquellen	S. 9

## A. Antragstellung durch die Hochschule

Der Antrag ist durch die Hochschule über eine zentrale Verwaltungseinrichtung, wie z.B. das Akademische Auslandsamt, über das DAAD-Portal (<https://portal.daad.de>) zu stellen. Bitte wenden Sie sich bei technischen Problemen an die Hotline für das Portal (0228/882-888 oder [portal@daad.de](mailto:portal@daad.de)).

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das vorgegebene Word-Dokument „Antragsformular PROMOS 2016“. Dieses sowie alle anderen antragsrelevanten Unterlagen finden Sie in der Projektdatenbank des DAAD. Der Antrag soll – je nach Förderumfang und Darstellungsweise – in der Regel nicht mehr als **acht** DIN-A4-Seiten umfassen. Nach Prüfung der Anträge erhalten Sie den Zuwendungsvertrag. Der Antragsschluss für eine Teilnahme am PROMOS-Programm 2016 ist der **15. August 2015**.

## B. Zuwendungsvertrag

Der Zuwendungsvertrag wird ausschließlich über das DAAD-Portal zugestellt. Dieser ist durch die Hochschulleitung oder eine vertretungsberechtigte Person zu unterschreiben. Bitte geben Sie die entsprechende Funktion und den Namen in Druckbuchstaben auf der letzten Seite an. Bitte beachten Sie, dass die vertretungsberechtigte Person auf der ersten Seite des Zuwendungsvertrages in den vorgesehenen Feldern eingetragen wird. Die Hochschule erhält nach Unterschrift durch die Referatsleitung ein Exemplar zurück.

## C. Mittelanforderung, –auszahlung und –rückzahlung

Über das Portal können nach Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages und der erfolgten Statusänderung auf „bewilligt“ Mittel angefordert werden. Die Mittel dürfen nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen bzw. zwei Monaten (abhängig von der Zuwendungssumme) nach der Auszahlung durch den DAAD für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4 ANBest-P). Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2016. Maßnahmen, die noch 2016 beginnen, können ausnahmsweise bis zum 28. Februar 2017 gefördert werden. Die Auszahlung durch die Hochschule muss in diesen Fällen aber noch 2016 erfolgen. Betreuungsmittel sind im Förderzeitraum zu verausgaben.

Mittelanforderungen sind bis spätestens bis zum 30. November 2016 einzureichen; nicht benötigte Mittel sollten spätestens bis zum 15. November 2016 formlos zurückgemeldet werden. Bitte passen Sie zudem den Finanzierungsplan entsprechend an. Bereits erhaltene, aber nicht mehr benötigte Mittel sind frühzeitig auf das im Zuwendungsvertrag benannte Konto des DAAD zurück zu überweisen (unabhängig von der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises), da ansonsten ggfs. Zinsen erhoben werden müssen.

### direkte Auszahlung möglich:

Hinweis: Die Tabelle ist wie folgt zu lesen: Eingang der Mittelanforderung für Zeitraum von... bis...

#### Beispiel 1

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Eingang</b>				25.4.								
<b>für Zeitraum</b>					1.5. – 30.6.							

#### Beispiel 2

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Eingang</b>										28.10.		
<b>für Zeitraum</b>			15.3. – 15.12.									

### direkte Auszahlung nicht möglich:

#### Beispiel 3

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Eingang</b>				25.4.								
<b>für Zeitraum</b>					1.5. – 31.7.							

## Beispiel 4

	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>Eingang</b>								1.8.				
<b>für Zeitraum</b>			15.3. – 31.12.									

**Hinweis:** Im Gegensatz zu den Teilstipendienraten können Reisekostenpauschalen, Kurs- und Studiengebühren in einer Tranche ausgezahlt werden.

## D. Verwendungsnachweis / Dokumentation

Der Verwendungsnachweis besteht ausschließlich aus folgenden drei Dokumenten:

1. Zahlenmäßiger Nachweis
2. Sachbericht
3. Einzelaufstellung Geförderte

Sachbericht und „Einzelaufstellung Geförderte“ können in der Projektdatenbank heruntergeladen werden und sind dem Verwendungsnachweis im DAAD-Portal als Anlage beizufügen. Der Zahlenmäßige Nachweis muss zusätzlich nach Unterschrift durch den Projektverantwortlichen und ggfs. der Prüfungseinrichtung der Hochschule in Papierform eingereicht werden. Die „Einzelaufstellung Geförderte“ ist parallel als Excel-Datei an [m.schmitz@daad.de](mailto:m.schmitz@daad.de) zu senden. Für statistische Zwecke ist eine vorläufige Einzelaufstellung nach Aufforderung (in der Regel Ende November) an die genannte E-Mail-Adresse zu senden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der letzten Fördermaßnahme einzureichen, dies ist in der Regel der 28. Februar des Folgejahres (Abweichung siehe Beispiel). Alle für die Auswahl relevanten Unterlagen (Bewerbungsunterlagen, Auswahlprotokolle, Annahmeerklärung, Stipendienzusagen) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese können in elektronischer Form gespeichert werden.

Beispiel für die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises:

Eine Hochschule bietet z.B. nur Studienreisen an; die letzte Reise endet am 31.08.2016. Der Verwendungsnachweis ist zum 31.10.2016 einzureichen.

## E. Öffentlichkeitsarbeit

Neben den Stipendienurkunden soll aus allen Werbemaßnahmen (z.B. Internet, Werbeflyer etc.) hervorgehen, dass die Mittel für die Stipendien aus dem DAAD-Programm „PROMOS“ zur Verfügung gestellt werden. Auf Print-Publikationen, wie Werbeflyern und Postern, ist zusätzlich das Logo des BMBF zu verwenden. Eine Vorlage inklusive der weiteren Vorgaben zur Nutzung wird unter [www.oktopus.de](http://www.oktopus.de) im dortigen PROMOS-Bereich bereitgestellt. Hochschulen, die keinen Zugriff auf Oktopus haben, können sich Logo und Vorgaben zur Nutzung vom DAAD per E-Mail zusenden lassen.

Das DAAD-Logo finden Sie unter: <http://www.daad.de/portrait/presse/logos/08959.de.html>.

Auf Pressemitteilungen der Hochschule, die das PROMOS-Programm betreffen, ist auf das Referat P14 aufmerksam zu machen.

## F. Regelungen zur Stipendienvergabe

### I. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende und Doktoranden deutscher Hochschulen,

- a.) die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- b.) die Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de))
- c.) nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule promovieren.

Für den in b.) und c.) beschriebenen Personenkreis sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen. Als Heimatland gilt das Land, in welchem der Studierende den Lebensmittelpunkt verbringt; die Staatsangehörigkeit spielt hier eine untergeordnete Rolle.

**Hinweis:** Bei Studienaufenthalten und Praktika dürfen **keine Doktoranden** gefördert werden.

## II. Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können grundsätzlich die unten aufgeführten Maßnahmen, und zwar ausschließlich durch die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2016“ vorgegebene jeweilige Förderhöhe (bitte beachten Sie die Besonderheiten bei den Studien- und Praktika-Aufenthalten im Erasmus-Raum).

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn **während** des in der Stipendienzusage festgelegten Förderzeitraums für das betreffende Land oder die betreffende Region des Landes keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Besteht beispielsweise zum **Zeitpunkt der Bewerbung** eine Reisewarnung, zum Ausreisdatum aber nicht mehr, so ist eine Förderung möglich. Wird nach Beginn des Aufenthalts eine Reisewarnung ausgesprochen, müssen die Stipendiaten zur Ausreise aufgefordert und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Die Stipendiaten sind darauf hinzuweisen, dass sie sich grundsätzlich, insbesondere bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, auf der Seite des Auswärtigen Amtes registrieren sollen („Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland“).

### 1. Studienaufenthalte

Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen können mit einer Dauer von **mindestens einem Monat bis sechs** Monaten gefördert werden. Doktoranden können in dieser Programmschiene nicht gefördert werden. Als Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten (auch in Unternehmen) sowie Studienarbeiten (Projektarbeiten) gefördert werden. Eine Förderung von **Studienaufenthalten** zum Zwecke des Studiums im Erasmus-Raum ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu F. VI. 2. „Erasmus+ und PROMOS“). Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten können im Gegensatz hierzu uneingeschränkt gefördert werden.

Voraussetzung für die Förderung von Abschluss-/Studienarbeiten ist:

- Der Aufenthalt wird durch die Anfertigung der Abschluss-/Studienarbeit begründet.
- Es werden keine regulären Lehrveranstaltungen an einer Hochschule besucht.

Abschluss-/Studienarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

Studierende der Medizin, die während des Studiums promovieren, können im Rahmen der Studienaufenthalte in PROMOS gefördert werden. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen in der Einzelaufstellung Geförderte „Studierender“ als Status anzugeben ist.

### 2. Praktika-Aufenthalte

Praktika-Aufenthalte können mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen bis sechs Monaten gefördert werden. Eine Praktika-Förderung im Erasmus-Raum ist nur im Ausnahmefall möglich (siehe dazu F. VI. 2. „Erasmus+ und PROMOS“).

Praktika, die in die **Sonderschienen** des DAAD passen, dürfen **nicht** in PROMOS gefördert werden. Interessenten sind auf die jeweilige Bewerbungsmöglichkeit beim DAAD zu verweisen. Dies sind Praktika bei: Internationalen Organisationen (z.B. UNO), EU-Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die EU-Programme verwalten, den Auslandsvertretungen Deutschlands, den Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituten, den Goethe-Instituten, dem Deutschen Archäologischen Institut sowie den Deutschen Auslandsschulen (DAS).

Praktika können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

Hinweis:

Praktika, die durch die Organisationen IAESTE, AIESEC, bvmd, ZAD und ELSA vermittelt wurden, können weiterhin aus DAAD-Mitteln mit Fahrtkostenzuschüssen gefördert werden. Eine Förderung die-

ser Praktika ist im Gegensatz zu Praktika in den Sonderschienen grundsätzlich aber in PROMOS möglich.

### 3. Sprachkurse

Aufenthalte für Sprachkurse können mit einer Dauer von mindestens drei Wochen bis sechs Monaten gefördert werden. Förderbar sind Kurse an staatlichen und privaten Hochschulen im Ausland. Grundsätzlich können nur Sprachkurse mit mindestens 25 Wochenstunden gefördert werden.

### 4. Fachkurse

Aufenthalte für Fachkurse können mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen gefördert werden. Fachkurse sind z.B. Sommerkurse an ausländischen Hochschulen; Vortrags- und Kongressreisen können nicht gefördert werden.

### 5. Studienreisen

Studienreisen können mit einer Dauer von bis zu **zwölf** Tagen Dauer gefördert werden. Zusätzlich kann **maximal ein** begleitender Hochschulvertreter gefördert werden. Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und dem landeskundlichen Einblick in das Gastland soll die Begegnung mit Studierenden und Wissenschaftlern im Mittelpunkt stehen.

### 6. Wettbewerbsreisen

Wettbewerbsreisen können mit einer Dauer von bis zu **zwölf** Tagen Dauer gefördert werden. Zusätzlich kann **maximal ein** begleitender Hochschulvertreter gefördert werden. Gefördert werden können Reisen zur Teilnahme an internationalen studentischen Wettbewerben im Ausland, beispielsweise Programmierweltmeisterschaften oder EU-Simultationsveranstaltungen.

## III. Förderleistungen

Die Fördersätze richten sich ausschließlich nach den DAAD-Teilstipendienraten, den DAAD-Reisekostenpauschalen, dem Zuschuss zu den Aufenthaltskosten, der Pauschale für die Kursgebühren (einmalig 500 €) und den Obergrenzen für die Studiengebühren. Sämtliche Fördersätze sind in ihrer Höhe nicht veränderbar. Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Mindest- und Höchstförderdauer der einzelnen Förderlinie eingehalten werden muss. Eine Förderung von halben Monaten ist unter Einhaltung der jeweiligen Mindestförderdauer grundsätzlich möglich. Eine Übersicht darüber, welche Förderleistungen bei welchen Fördermaßnahmen gefördert werden können, ist als Anlage beigefügt.

Im Grundsatz sollen Teilstipendienrate und Reisekostenpauschale zusammen vergeben werden. Die Vergabe einzelner Förderleistungen ist allerdings möglich, ebenso eine Teilförderung des Auslandsaufenthaltes (z.B.: tatsächlicher Aufenthalt sechs Monate, Förderung in PROMOS vier Monate). Die Unterteilung in Ost und West bei den Reisekostenpauschalen erfolgt für die Vereinigten Staaten von Amerika durch den Verlauf des Mississippi, für Kanada durch die Grenze zwischen Manitoba und Ontario und für Russland durch den Verlauf des Ural.

Bitte beachten Sie, dass PROMOS-Stipendiaten bei Aufenthalten in Neuseeland (wie auch DAAD-Individualstipendiaten) aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem neuseeländischen Bildungsministerium und dem DAAD grundsätzlich nur die günstigeren Studiengebühren für Inländer („in-state tuition“ oder „domestic fee“) entrichten müssen. Dies ist aber vor Beginn des Aufenthalts mit der Gasthochschule zu klären.

#### Besonderes:

Der Zuschuss zu den **Studiengebühren** darf nur in Verbindung mit einer Förderung durch eine Teilstipendienrate und/oder Reisekostenpauschale gewährt werden. Die jeweiligen Obergrenzen finden Sie im Dokument „Fördersätze“. Sofern Sie einen Zuschuss zu den Studiengebühren zahlen möchten, bitten wir Sie, sich die jeweilige Pauschale von P14 genehmigen zu lassen.

Für Stipendiaten mit Behinderung können Hochschulen **Sonderbedarf** von bis zu 10.000 Euro anmelden. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (somit um Kosten, die ausschließlich in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere Träger keine Unterstützung gewähren. Außerdem ist ein Nachweis über den jeweiligen Behinderungsgrad (mind. 50 Prozent) vorzulegen. Eine mögliche Förderzusage erhält die Hochschule nach Prüfung des formlosen Antrags (auf der Grundlage einer einzureichenden Kalkulation). Die Verwendung ist nach Förderende durch die Hochschule anhand von Rechnungsbelegen und einem dazu vorgegebenen Formular nachzuweisen.

Die Abrechnung der Sondermittel erfolgt in einem eigenen - von der PROMOS-Förderung unabhängigen - Verfahren.

## IV. Betreuungsmittel

Betreuungsmittel können in Höhe von jeweils 250 EUR pro Stipendiat bis zu einem Betrag von **maximal zehn** Prozent der Gesamtfördersumme beantragt werden. Die Pauschale ist **nicht teilbar**.

**Beispiel:** Die Gesamtfördersumme beträgt insgesamt 13.000 EUR. Rechnerisch könnten somit bis zu 1.300 EUR an Betreuungsmitteln beantragt werden. Aufgrund der o.g. Regelung sind in diesem Fall aber maximal 1.250 EUR als Betreuungsmittel möglich. Die Mittel können für alle Maßnahmen verwendet werden, welche die Betreuungssituation der Studierenden verbessern (z.B. Personal- oder Sachkosten). Die Betreuungsmittel dürfen nicht als Fördermittel für Studierende eingesetzt werden. Ein Nachweis über die konkrete Verwendung der Betreuungsmittel ist nicht erforderlich.

## V. DAAD-Gruppenversicherung

Die Studierenden und Doktoranden sind auf die Möglichkeit der Auslandsversicherung (kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) über den Gruppentarif des DAAD hinzuweisen. Es kommen insbesondere folgende Tarife in Betracht:

<b>720</b>	Deutsche Praktikanten ins Ausland
<b>728</b>	Ausländische Praktikanten in Deutschland
<b>725</b>	Ausländische Studierende & Wissenschaftler für max. bis zu drei Monaten (z.B. Teilnehmer an Sommerschulen/Sommerakademien)
<b>726</b>	Deutsche Studierende & Doktoranden ins europäische Ausland
<b>762</b>	Ausländische Studierende & Doktoranden aus dem europäischen Ausland
<b>750</b>	Deutsche Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler weltweit
<b>780</b>	Ausländische Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler aus nicht EU/EWR-Ländern

**Tarifinformationen** finden Sie unter: <https://www.daad.de/versicherung/de/>

Die Versicherung kann nur noch online abgeschlossen werden: <https://portal.daad.de>

Bitte beachten Sie, dass die Mindestversicherungslaufzeit einen Monat beträgt (eine tageweise Versicherung unterhalb eines Monats ist damit nicht möglich). Die Versicherung kann sowohl in Eigenregie durch die Geförderten, als auch durch Einreichung einer Excel-Liste (diese ist wie der Versicherungsleitfaden in der Projektdatenbank zu finden) durch den Projektverantwortlichen der Hochschule erfolgen. Diese Liste ist durch den Projektverantwortlichen zu unterzeichnen. Für die Einreichung der Einzelanträge oder Excel-Listen oder bei Fragen zur Auslandsversicherung wenden Sie sich bitte per E-Mail an die DAAD-Versicherungsstelle: [Versicherungsstelle@daad.de](mailto:Versicherungsstelle@daad.de)

Bitte beachten Sie, dass mögliche Versicherungsleistungen von den Geförderten (z.B. mittels der Aufenthaltspauschale) oder der Hochschule **selbst zu übernehmen** sind.

## VI. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

### 1. PROMOS und PROMOS

Grundsätzlich können Studierende innerhalb eines Bildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen etc. endet) mit verschiedenen Maßnahmen gefördert werden, allerdings darf der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Bildungsabschnittes bezogen auf die Förderung von Studien- und/oder Praktikaaufenthalten **sechs Monate nicht** überschreiten. Aufenthalte in unterschiedlichen Ländern oder Fachgebieten sind innerhalb eines Bildungsabschnittes möglich. Innerhalb eines neuen Bildungsabschnittes können Studierende wieder eine maximal sechsmonatige Förderung für Studien- und/oder Praktikaaufenthalte durch PROMOS erhal-

ten. Beispielsweise ist die Förderung eines sechsmonatigen Studienaufenthalts + Sprachkurs + Teilnahme an einer Studienreise innerhalb eines Bildungsabschnitts möglich; nicht möglich wäre die Förderung eines viermonatigen Studienaufenthalts + dreimonatigem Praktikumsaufenthalt.

## 2. Erasmus+ und PROMOS

Erasmus+ und PROMOS-Förderungen können nicht gleichzeitig bezogen werden. Eine Förderung von Studienaufenthalten im Erasmus+-Raum ist in PROMOS **nur in folgenden Ausnahmefällen** möglich:

- a.) Eine Erasmus+-Kooperation (*Inter Institutional Agreement*) besteht nur für einen bestimmten Fachbereich (oder ausschließlich für eine bestimmte Programmschiene) und konnte vor dem Auslandsaufenthalt nicht erweitert werden.
- b.) Das Erasmus+-Kontingent eines Fachbereichs ist ausgeschöpft.
- c.) Ein weiterer Erasmus+-Auslandsaufenthalt ist ausgeschlossen.

### Hinweis zu a.) und b.):

Werden Studierende in diesen beiden Fällen über PROMOS gefördert, ist es notwendig, im Anschluss eine neue Erasmus+-Kooperation oder eine Erweiterung des bestehenden Kooperationsvertrages bzw. eine Erhöhung des Austauschkontingents mit der Partnerhochschule anzuregen. Sofern diese abgelehnt wird, ist eine PROMOS-Förderung weiterhin möglich. Die Ablehnung der Partnerhochschule ist durch die schriftliche Korrespondenz zu dokumentieren und für eine Prüfung aufzubewahren.

Eine Förderung von **Praktikaufenthalten** im Erasmus+-Raum ist in PROMOS nur möglich, wenn ein Praktikum-Aufenthalt im Rahmen von Erasmus+ ausgeschlossen ist. Sollte ein Ausnahmefall vorliegen, gilt wie auch für alle anderen Praktikaförderungen in PROMOS eine Mindestförderdauer von sechs Wochen.

## 3. BAföG-Leistungen und PROMOS

Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die PROMOS-Förderung bei der zuständigen Stelle für **Auslands-BAföG** angegeben werden muss. Die Verrechnung von PROMOS-Förderleistungen mit den Leistungen des Auslands-BAföG erfolgt immer dort.

## 4. DAAD-Individualstipendien und PROMOS

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

## 5. Deutschlandstipendium und PROMOS

Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können uneingeschränkt gleichzeitig bezogen werden.

## 6. Andere Stipendienleistungen und PROMOS

Bei Stipendien anderer Stipendienträger ist eine Kombination von Stipendien aus privaten Mitteln mit PROMOS-Stipendien uneingeschränkt möglich. Wird durch öffentliche Mittel aus Deutschland aber auch der Auslandsaufenthalt gefördert, ist grundsätzlich maßgeblich, welcher Förderzweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit öffentlichen Mitteln aus Deutschland derselbe Förderzweck verfolgt wird. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie die PROMOS-Förderung bei möglichen anderen Stipendienträgern angeben müssen.

Beispiel: Der Stipendiat erhält aus anderen öffentlichen Mitteln Reisekosten. Dadurch ist eine Förderung durch die PROMOS-Reisekostenpauschale ausgeschlossen. Weitere Förderleistungen wie z.B. Teilstipendienraten sind dagegen möglich.

## 7. Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS

Eine Berücksichtigung von **während** des Auslandsaufenthalts bezogenen Entgelten ist nicht vorgegeben. Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung der Hochschule durchgeführt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthalts darf durch die Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden.



## VII. Auswahlverfahren

**Ausschlaggebende Auswahlkriterien** für die hochschulinterne Auswahl müssen sein:

- Qualifikation/Studienleistung des Studierenden
- Sinnhaftigkeit des geplanten Aufenthalts in Bezug zum bisherigen Studium
- Sprachkenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Aufenthalts notwendig sind.

Weitere Kriterien für die Auswahl sind im Word-Antragsformular aufgeführt. Die drei genannten Kriterien, die für alle Förderlinien **bis auf die Studienreisen** (siehe dazu die Bewertungskriterien unten in diesem Kapitel) gelten, müssen – unabhängig davon, ob bzw. wie viele andere Kriterien bei der Auswahl zugrunde gelegt werden – auswahlentscheidend sein. Die maßgeblichen Kriterien sind zu veröffentlichen. Jeder Bewerbung sollen ein Motivationsschreiben und - sofern relevant - ein Nachweis über den derzeitigen Stand der Sprachkenntnisse beigefügt sein. Die Auswahlentscheidung muss mindestens durch zwei Personen getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip). Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die tragenden Gründe für die Auswahlentscheidung festzuhalten sind. Grundsätzlich wird empfohlen, Listen mit Reservekandidaten zu führen, die ein Nachrückverfahren (z.B. bei kurzfristigem Rücktritt vom Auslandsaufenthalt oder einer möglichen Nachbewilligung von Fördermitteln) ermöglichen. Die Hochschulen können Anzahl und Zyklus der Bewerbungs- und Auswahlrunden selbst festlegen.

Es sollen schriftliche Eingangsbestätigungen und Stipendienzusagen sowie -absagen versendet und Zeitpunkte festgesetzt werden, an denen die Entscheidung der Stipendienvergabe spätestens erfolgt. Die Studierenden sind über die jeweiligen Zeitfenster zu informieren.

Sofern studienrelevante Leistungen erbracht werden, wird der Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung (z.B. eines „Learning Agreements“), in dem eine zuständige Stelle der Hochschule vorab und verbindlich über die Anrechnung der ausgewählten Kurse entscheidet, empfohlen.

Bei einer Förderung von **Praktika-Aufenthalten** ist eine Bestätigung des Praktikums- oder Arbeitgebers bzw. der von beiden unterschriebene Praktikantenvertrag erforderlich, aus dem die Art der Tätigkeit, die Praktikumsdauer und ggfs. das Praktikumsentgelt ersichtlich sind.

Die **Studienreisenauswahl** soll anhand folgender Kriterien erfolgen:

- Vermittlung von fachbezogenen Kenntnissen
- Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern
- Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten
- keine Reise mit überwiegend touristischem Programm.

Die Studienreise kann im Gesamten bewertet und auch ausgewählt werden, eine Bewertung bzw. Auswahl der einzelnen Teilnehmer ist nicht notwendig. Folgende Unterlagen können für die Beurteilung von Studienreisen sinnvoll sein: detaillierte Programmbeschreibung inklusive Zeitplan, Einladungsschreiben der ausländischen Hochschule, Teilnehmerliste, Darstellung der inhaltlichen Vorbereitung der Teilnehmer (z.B. durch verpflichtenden Besuch eines Seminars), Finanzierungsplan.

## VIII. Stipendienzusage, Annahmeerklärung und Stipendienurkunde

Bitte verwenden Sie die aktuellen Dokumentvorlagen „Stipendienurkunde“ und „Annahmeerklärung“ oder ergänzen Sie die selbst entworfenen Unterlagen um die (Mindest-)Textbestandteile, die dort benannt sind. Es ist sicherzustellen, dass in der Stipendienurkunde deutlich gemacht wird, dass die Finanzierung über den DAAD erfolgt (siehe Mustervorlage „Stipendienurkunde“). Die Formulierungsbeispiele der Dokumentvorlage „Stipendienzusage“ sind unverbindlich. Sofern Sie das DAAD-Logo außerhalb der Dokumentvorlage „Stipendienurkunde“ verwenden möchten, so ist die Zustimmung des DAAD (über Referat P14) einzuholen.

## IX. Kündigung des Stipendienvertrages durch die Hochschule und Rückzahlungspflichten (z.B. bei Stipendienabbruch)

Die Stipendiaten sind schriftlich zu verpflichten, der Hochschule alle Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen. Liegen

wichtige Gründe vor, ist der Vertrag mit dem Stipendiaten zu kündigen, die Stipendienleistungen von Seiten der Hochschule einzustellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückzufordern und – sofern nicht anderweitig verwendbar (z.B. durch Nachrücker der Reserveliste) – an den DAAD zurückzuzahlen. In die Stipendienzusage ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann
2. Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Zweck der Stipendiengewährung bemüht
3. die Stipendienleistungen durch Täuschung erschlichen worden sind (z.B. Verschweigen einer gleichzeitigen Förderung, z.B. durch den DAAD oder einen anderen Geldgeber)
4. die Mittel nicht dem Zweck entsprechend verwendet worden sind und der Stipendiat sich dessen bewusst war oder sich nur infolge grober Fahrlässigkeit sich dessen nicht bewusst war
5. der Stipendiat den Vertrag ohne nachvollziehbaren Grund von sich aus kündigt. Ein nachvollziehbarer Grund liegt z.B. bei einer längerfristigen Erkrankung des Stipendiaten oder bei einer Verschlechterung der Sicherheitslage im Gastland vor.

Bereits ausgezahlte Stipendienleistungen sind in der Regel zurückzufordern. In Fällen eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts muss die Reisekostenpauschale nicht zurückgefordert werden. Etwaige Teilstipendienraten sind in diesem Fall ebenfalls nicht zurückzufordern, sofern das geplante Vorhaben nachweislich bis zum unverschuldeten Abbruch durchgeführt wurde.

## X. Informationsquellen

Die Regelungen dieses Merkblattes gelten für den jeweiligen Förderzeitraum und werden im relevanten Förderjahr lediglich bei Bedarf verändert oder ergänzt. Die Projektverantwortlichen werden per E-Mail über mögliche Änderungen bzw. Anpassungen informiert. An den entsprechenden Stellen im Merkblatt wird auf die neue gültige Regelung im jeweiligen PROMOS-Infoblatt hingewiesen. Das PROMOS-Merkblatt finden Sie wie auch alle anderen programmrelevanten Unterlagen in der Projektdatenbank.

Unter [www.oktopus.de](http://www.oktopus.de) stehen in der Rubrik „DAAD“ -> „PROMOS“ hilfreiche Zusatzinformationen zur Verfügung. Der Bereich „PROMOS“ im Oktopus-Forum kann zur Diskussion genutzt werden, auch können dort Fragen an den DAAD gestellt werden.

Bei Unklarheiten bezüglich dieser Regelungen oder Fragen bezüglich der Umsetzung und Durchführung von PROMOS wenden Sie sich bitte an das Referat P14.

Kontaktdaten für Rückfragen:

<b>Michael Schmitz</b> Grundsatzfragen	<b>Julia Löllgen</b> Universitäten, Duale Hochschulen, Pädagogische Hochschulen	<b>Britta Schmitz</b> Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, sonstige Hochschulen
0228/882-8706	0228/882-328	0228/882-404
m.schmitz@daad.de	loellgen@daad.de	b.schmitz@daad.de

	Teil- stipendium	RK- Pauschale	Studien- gebühren	Kurs- gebühren	Aufenthalts- kosten
Studienaufenthalt	X	X	X		
Praktikum	X	X			
Fachkurs	X	X		X	
Sprachkurs	X	X		X	
Studienreise					X
Wettbewerbsreise					X